

Basel, 21.04.2023 / SaS

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Herr Lukas Müller-Brunner und
Herr Roger Riemer
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich**Kreisschreiben Nr. 04/2023: 19.456 n Pa. Iv. Schneeberger. «Leistungen zur Prävention sind im heutigen Umfeld eine wichtige Aufgabe von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen»**

Sehr geehrter Herr Müller-Brunner, lieber Lukas
Sehr geehrter Herr Riemer, lieber Roger

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme in der obgenannten Angelegenheit und nehmen diese im Folgenden gerne wahr.

Der Arbeitgeberverband Region Basel teilt Ihre Beurteilung, dass die Wohlfahrtsfonds mit Ermessensspielraum («Wohlfahrtsfonds») mit diesen Gesetzesanpassungen gestärkt werden. So wird mit der Vorlage mehr Rechtssicherheit bei den sogenannten «Nebenzwecken» der Wohlfahrtsfonds angestrebt, in dem den Stiftungsräten ein grösserer Handlungsspielraum eingeräumt und das Kriterium der Notlage grosszügiger ausgelegt wird. Wir unterstützen entsprechend die Ergänzung von Art. 89a Abs. 8 ZGB mit einer Ziffer 4, mittels welcher Wohlfahrtsfonds künftig Leistungen in den Präventionsbereichen zur Vorbeugung von Härtefällen, zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Gesundheitsförderung und für Massnahmen zur Aus- und Weiterbildung sprechen können. Wir gehen davon aus, dass mit dieser Vergrösserung des Handlungsspielraums Stiftungsräte von Wohlfahrtsfonds künftig vermehrt Leistungen für Destinatäre sprechen können. Denn Wohlfahrtsfonds verfügen über unterschiedlich hohe Mittel und somit Unterstützungsmöglichkeiten und können diese dank der vorliegenden Gesetzesrevision gezielter nach den eigenen finanziellen Möglichkeiten einsetzen. Mit der klaren Betonung der «Nebenzwecke» und der entsprechenden Definition in Art. 89a, Abs. 8, Ziffer 4 zweites Lemma ZGB ist auch sichergestellt, dass die Hauptzwecke von Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen als Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht geschwächt werden. Zudem wird klargestellt, dass Wohlfahrtsfonds Leistungen gemäss diesem Artikel erbringen können, ohne hierbei Gefahr zu laufen, eine Verpflichtung des Arbeitgebers zu übernehmen. Denn das wäre nicht erlaubt.

Ebenso unterstützen wir die Präzisierung der neuen Ziffer 4 von Art. 89a Abs. 8 ZGB, dass die Steuerbestimmungen der Art. 80, 81 Abs. 1 und 83 BVG auch für die explizit im Gesetz erwähnten Nebenzwecke eines Wohlfahrtsfonds gelten. Dies führt zu zusätzlicher Rechtssicherheit.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Saskia Schenker
Lic.rer.soc./EMBA
Direktorin



Alexander Frei
Dr. iur., Advokat
Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt und GAV-Politik